

16. / 1. 1919

# Der Economist.

## Das Steuerzahlungsgesetz.

Von Heinrich Wetter.

Präsident der Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie.

Wien, 15. Januar.

Als die Vorlage des Gesetzes, betreffend die Einhebung direkter Steuern, das sogenannte Steuerzahlungsgesetz, in der Nationalversammlung eingebracht wurde, entstand nicht bloß in der Industrie, sondern auch im Handel und Gewerbe eine große Beunruhigung. Niemand verkennet die Not des deutschösterreichischen Staates, die Staatskassen sind leer und die Anforderungen an die Verwaltung steigen durch verschiedene notwendige Unterstützungsaktionen von Tag zu Tag. Es erscheint daher begreiflich, wenn der Staat im gegenwärtigen Augenblicke eine Säumnigkeit in der Zahlung bereits fälliger vorgeschriebener Steuern mit allen Mitteln verhindern will. Einer solchen gerechtfertigten Absicht wird niemand entgegenzutreten können. Selbst wenn ein Gesetz durch Androhung erhöhter Verzugszinsen dieses Ziel zu erreichen sucht, wäre dagegen nichts einzuwenden. Das Steuerzahlungsgesetz will aber weit mehr. Denn der § 1 bestimmt, daß die Steuerpflichtigen die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 30. Dezember 1918, bereits vorgeschriebenen direkten Steuern sofort einzahlen müssen. Aber darüber hinaus sollen auch die noch nicht vorgeschriebenen, jedoch dem Zeitpunkt nach fälligen Steuern mangels Vorschreibung nach der Vorjahrsgebühr eingezahlt werden. Um die Bedeutung dieser zweiten Bestimmung zu verstehen, muß daran erinnert werden, daß für alle größeren und mittleren Betriebe die Vorschreibung höchstens für das Jahr 1916 erfolgt ist, ja viele Kleinunternehmungen nur im Besitze der Steueranschreibung für das Jahr 1915 sind. Infolgedessen muß auch die Steuer für das Jahr 1917 im gleichen Ausmaße wie für das Jahr 1918 bei Aktiengesellschaften nach dem Maßstabe des zweivorigen Jahres eingezahlt werden. Man weiß nun, daß das Jahr 1916 den Höhepunkt der Kriegskonjunktur bedeutet hat, daß also in den meisten Fällen für die dem Jahre 1916 nachfolgenden Jahre von den Steuerträgern höhere Steuern eingefordert werden, als sie eigentlich zu zahlen verpflichtet wären. Und dies alles unter der Androhung 12prozentiger Verzugszinsen im Falle der Nichtzahlung bis 30. Januar! Hierbei — dies ist eine besondere Merkmaligkeit des Gesetzes — werden wohl die über die Steuerpflicht hinaus gezahlten Beträge bei der späteren Vorschreibung der Steuer mit 6prozentiger Verzinsung rückvergütet, beziehungsweise dem Steuerkonto gutgeschrieben werden, etwa fällig gewordene 12prozentige Verzugszinsen aber nicht! Verschärft wird dies noch dadurch, daß nach § 5 des Gesetzes provisorische Steuerbemessungen vorgenommen werden dürfen, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist. Bei diesen Steuerbemessungen soll aber, wenn Bekennnisse vorliegen, auf dieselben Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß dieselben in auffälligem Maße bedenklich seien. Es ist vergebens versucht worden, wenigstens durchzusetzen, daß diese provisorischen Steueranschreibungen nur auf Grund der Bekennnisse vorgenommen werden dürfen, weil man von vornherein Mißtrauen gegen die Anschauungen der Steuerbehörden hegte, welche darüber urteilen sollten, ob auffällige Bedenken gegen die Fassungen vorliegen.

War man nun durch den fiskalischen Geist, welchen die Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 9. Januar atmete, noch weiter beunruhigt, so hat die Praxis der wenigen Tage seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bewiesen, daß die schlimmsten Befürchtungen, die sich an das Gesetz knüpften, weit übertroffen werden. Eine große Anzahl provisorischer Steuerbemessungen ist bereits durchgeführt. Nicht bloß in der Industrie, sondern auch im Gewerbe. Erfahren wir doch, daß ein Gewerbetreibender durch die einzig sichere Art der Steuerflucht, nämlich durch den Selbstmord, sich einer solchen Steueranschreibung entzogen hat. Wir sind aber provisorische Bemessungen zur Kenntnis gebracht worden, welche mir beweisen, daß ein Fortschreiten auf diesem Wege wirtschaftliche Katastrophen der ärgsten Art herbeizuführen geeignet ist. Man muß sich nur daran erinnern, in welcher Lage die Industrie sich gegenwärtig in Deutschösterreich befindet. Ihre flüssigen Gelder sind durch die Forderungen an die Heeresverwaltung und ihren ihr aufgedrängten Kriegsanleihebesitz festgenagelt; die Fortführung der Betriebe in den meisten Fällen erfolgt nur, um die Arbeiter nicht auf die Straße setzen zu müssen, und bringt täglich Verluste. Durch die Erschütterung der Kreditbasis sind die Kreditquellen zum großen Teil versiegt. Schon die Zahlung bereits fälliger Steuern im Ausmaße der Vorschreibung wird vielen Unternehmern schwer fallen; sie könnten gezwungen sein, ihre Betriebe sofort einzustellen, da sie der Geldmittel zur Fortführung derselben dann beraubt wären. Wie aber sollen diese phantastischen Vorschreibungssummen aufgebracht werden? Hat mir doch ein mittlerer Industrieller an der Hand seiner Bücher bewiesen, daß die Vorschreibung der Personaleinkommen- und Kriegsteuer, auf Grund der provisorischen Bemessung erlassen, nicht bloß den ganzen Kriegsgewinn absorbiert, sondern darüber hinausgeht, sogar sein Gesamteinkommen übersteigt.

Die Kriegsteuer wird sofort nach Zustellung fällig, alle Stundungen hören auf, dabei kommen täglich Vorschreibungen in unbegreiflicher Höhe. So wurde einem Industriellen dreieinhalbmal so viel vorgeschrieben, als seinem Bekennnisse entspräche, in einem Falle, in welchem es sich um Millionen handelt. Dieser Industrielle hatte im Laufe des Veranlagungsverfahrens Bucheinsicht angeboten. Bedenken der Steuerbehörde hätten bei der Durchführung derselben einfach entkräftet werden können. Man will die Bedenken nicht zerstreuen und geht mit Steueranschreibungen vor, gegen die ein Rechtsmittel ausgeschlossen erscheint.

In dem Augenblicke, in welchem jeder einzelne Industrielle mit der Schwierigkeit der Uebergangszeit ringt, jeder Rentner den Kampf mit der Lebensmittelsteuerung erfolglos führt, sollen die Einkommensteuern für das ganze Jahr bereits am 1. Februar gezahlt werden. Nicht genug an dem, daß diese plötzliche Entziehung der Geldmittel durch sofortige Einzahlung der Steuerbeträge an und für sich für

viele kleinere und mittlere Steuerträger ein Erschweren für ein geordnetes Geschäftsleben bietet, muß diese Personaleinkommensteuer auf Grund der Vorschreibung für das Jahr 1916 oder 1917 gezahlt werden, weil die Steueranschreibungen für das Jahr 1918 noch nicht vorliegen können. 1918 war das Jahr des wirtschaftlichen Niederrückes. Der Steuerträger muß also wieder weit höhere Steuern vorzeitig auf einmal einzahlen, als er bei normalen Verhältnissen zu einem wesentlich späteren Termine in zwei Raten zu entrichten gehabt hätte. Auch die Aktiengesellschaften müssen die besondere Erwerbsteuer vorzeitig und wieder in wesentlich höheren Raten einzahlen, als ihre Steuerpflichtigkeit beträgt. Dabei schwebt über allen Steuerträgern das Damoklesschwert der provisorischen Bemessung, welche, wie die Erfahrung weniger Tage zeigt, als die Waffe des extremsten Fiskalismus Verwendung findet.

Ein besonderer Fall ist die Kontingentsteuerbemessung für die dem Jahre 1918 vorangegangenen Jahre. Vielen Industriellen und Gewerbetreibenden sind für die Jahre bis einschließlich 1917 große Kontingentenerwerbsteuern vorgeschrieben worden, die bis zum Dreißigfachen der Steuer im Kontingent ausmachten. Für das Jahr 1918 ist eine ähnliche Kontingentsteuerbemessung gesetzlich ausgeschlossen. Eine Besteuerung innerhalb des Kontingents ist, da die Erwerbsteuerhauptsumme noch nicht fixiert ist, noch nicht erfolgt. Mancher Steuerträger muß also bei Androhung zwölfprozentiger Verzugszinsen eine Steuer einzahlen, die das Zwanzigfache seiner wirklichen Gebühr beträgt! Stundungen dürfen allerdings bewilligt werden, wenn der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe dazutun in der Lage ist, daß die endgültige Vorschreibung des betreffenden Steuerjahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Die Industrie, wahrscheinlich auch das Gewerbe und der Handel, werden zweifellos in 90 von 100 Fällen in der Lage sein, dazutun, daß die Voraussetzungen für diese Stundung vorliegen. Tausende von Stundungsgesuchen werden einlaufen. Der fiskalische Geist der Durchführungsverordnung wird dazu führen, daß nicht Steuern, sondern Stundungsgesuche eingehen, also der Hauptzweck dieses Steuergesetzes wird infolge seiner fiskalistischen Fassung nicht erreicht werden. Die Steuergelder werden nicht schlanke in die Steuerkassen einfließen. Wohl aber werden Industrie, Gewerbe und Handel auf das ärgste beunruhigt, jeder Unternehmungsgeist, den man niemals nötiger gehabt hat als jetzt, gelähmt und manches Geschäft einfach aus Furcht vor der Steuer geschlossen werden.

Dazu kommen noch die horrenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung, auf welche in Ihrem geschätzten Blatte bereits hingewiesen wurde, daß nämlich die Strafverzugszinsen bis zur Erledigung des Stundungsgesuches weiterlaufen, die Steuerbehörden daher an der schleunigen Erledigung der Gesuche nicht interessiert sind, im Gegenteil, in vielen Fällen an der Verschleppung. Die Durchführungsverordnung bringt eine Erleichterung, soferne nämlich der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen zustehen. In solchen Fällen kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstausmaße von 20 Prozent der vollen Forderung der Rückstand an Erwerb-, Einkommen- und Kriegsteuern solange gestundet werde, als die unmittelbare Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse erfolgt ist. Das ist aber keine Kompensation, sondern nur eine Stundung. Wenn also die Forderungen der Heeresverwaltung nicht ganz oder nur teilweise beglichen werden, bleibt der Steuerträger eventuell noch Steuerpflichtiger. Und schließlich und endlich laufen bei einem solchen Stundungsantrage bis zu dessen Erledigung zwölfprozentige Verzugszinsen.

Die Erregung in der Industrie über dieses Gesetz und insbesondere über dessen Durchführung ist natürlich sehr groß. In einer Versammlung der Sektion Wien unserer Vereinigung, welcher über 500 Industrielle anwohnten, wurde der Gedanke einer passiven Resistenz, eines Steuerstreiks, ventiliert. Allgemein wurde die Ansicht ausgesprochen, daß beim Eingehen solcher unerhörter provisorischer Vorschreibungen von den Industriellen entweder mit der Sperrung ihrer Etablissements oder mit dem Ansuchen um Stellung unter Geschäftsaufsicht geantwortet werden mußte, und es ist sicher, daß vielen großen und mittleren Industriellen nur diese zwei Auswege offenstehen werden. Das Steuerzahlungsgesetz an sich sowie dessen fiskalische Durchführung bedeutet die schwerste Bedrohung des gesamten Wirtschaftslebens, und dies in einem Augenblicke, in welchem jeder Industrielle für die Aufrechterhaltung seiner Betriebe mit schweren Opfern kämpft. Die Zahl der Arbeitslosen wird, wenn so fiskalisch fortgearbeitet wird, von Tag zu Tag steigen, und die Anzahl jener, die von diesem deutschösterreichischen Staat fortstreben, muß unbedingt wachsen.

Die Gesetze werden heute in rasender Hast ausgearbeitet und in der gleichen Eile beschlossen. Dies soll kein Vorwurf sein. Die stürmischen Ereignisse, unter welchen sich die Geburt unseres neuen Staatswesens vollzogen hat, gestattet der Gesetzgebungsmaschine nicht bedächtiges Arbeiten. Darum sind Fehler und Entgleisungen unvermeidlich, wie wir sie schon beim Staatsbürgergesetz erlebt haben. Umso mehr ist es Pflicht der Regierung, sofort Abhilfe zu schaffen, wenn ein Gesetz als unausführbar, seinen Zweck verfehlend und das gesamte Wirtschaftsleben gefährdend erscheint. All dies trifft bei dem Steuerzahlungsgesetz zu. Die Zeit drängt. Am 29. Januar endet die Frist, von welcher an die Einzahlungspflicht beginnt. Man muß hoffen und erwarten, daß die Regierung den Klagen, die aus den Kreisen der Industrie, des Gewerbes und des Handels ertönen, nicht ihr Ohr verschließen und mindestens diesen Kreisen Gelegenheit geben wird, der Regierung eine entsprechende Aufklärung über die katastrophalen Folgen der Durchführung dieses Gesetzes in einer rasch einzuberufenden Enquete zu bieten. Es ist ausgeschlossen, daß nach einer solchen Einvernahme die Regierung nicht zur Ueberzeugung gelangen

würde, daß viele Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung einfach undurchführbar sind, wenn man nicht einen totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch mancher Unternehmungen in dem jetzigen bedenklichen Augenblicke herbeiführen will. Die Enquete muß rasch durchgeführt werden, damit noch vor dem 29. Januar Änderungen des Gesetzes oder zum mindesten eine hinauschiebung des Geltungstermines ermöglicht wird, damit weiters den Steuerträgern umgehende Weisungen zugehen können, welche dahin lauten, daß das Steuerzahlen wohl eine unerlässliche Pflicht der Steuerträger ist. Steueranschreibungen aber niemals den finanziellen Zusammenbruch der erwerbenden Schichten verursachen dürfen.